



VDH-Ordnung zur VDH-DM für Fährtenhunde(Sparte IGP-FH)

Inhalt

1. Zweck, Zeitpunkt und Durchführung	2
2. Veranstaltungsleitung	2
3. Teilnehmer	3
4. Leistungsrichter	4
5. Organisation und Durchführung - Verteilung der Aufgaben	4
6. Finanzen- und Kostenregelung	5
7. Einsprüche/Wettkampfgericht	5
8. Verschiedenes	6

1. Zweck, Zeitpunkt und Durchführung

- 1.1 Die Deutsche Meisterschaft für Fährtenhunde des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (nachfolgend in Kurzform als VDH-DM-IGP FH bezeichnet) ist ein Leistungswettbewerb von Einzelmitgliedern, Mensch/Hund-Teams, die über die prüfungsberechtigten VDH-Vereine, dem VDH angeschlossen sind. Sie ist jährlich an drei Tagen, am dritten Wochenende des Monats November durchzuführen.

Eine Verlegung in einen anderen Zeitraum darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen und nur mit Zustimmung des VDH-Vorstandes über den VDH-Ausschuss für das Gebrauchshundwesen.

- 1.2 Um die Durchführung bewerben sich die prüfungsberechtigten VDH-Mitgliedsvereine schriftlich über den VDH-Ausschuss für das Gebrauchshundwesen beim VDH-Vorstand. Über die Vergabe entscheidet der VDH-Vorstand zeitnah.

Die Antragsteller können die technische Vorbereitung/Durchführung an Untergliederungen oder ihre örtlichen Vereine delegieren. Sie bleiben jedoch dem VDH gegenüber selbst verantwortlich.

- 1.3 Veranstalter dieser DM-IGP-FH ist der VDH. Das mit der Vorbereitung und Durchführung beauftragte VDH-Mitglied hat laufend und unaufgefordert den VDH-Obmann für das Gebrauchshundwesen über den Sachstand zu informieren, der seinerseits die Mitglieder des VDH-Ausschusses unterrichtet. Diese Ordnung ist für alle Beteiligten verbindlich. Aus zwingenden Gründen notwendige Abweichungen von dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung des VDH-Obmanns für das Gebrauchshundwesen einvernehmlich mit den Ausschussmitgliedern des VDH-Ausschusses für das Gebrauchshundwesen. Das Ergebnis ist den prüfungsberechtigten Vereinen zuzustellen.

Um eine weitgehende Koordinierung auf allen Gebieten im Zusammenhang mit den Vorbereitungen und der Durchführung der VDH-DM-IGP FH zu erreichen, ist der wesentliche Schriftverkehr nachrichtlich dem VDH-Obmann für das Gebrauchshundwesen zuzustellen.

Bei Verhandlungen, Gesprächen und Absprachen zwischen VDH-Ausschuss und dem Ausrichter bestimmt der VDH-Obmann für das Gebrauchshundwesen den oder die Ausschussmitglieder, die den VDH-Ausschuss bevollmächtigt vertreten.

2. Veranstaltungsleitung

- 2.1 Gesamtleitung: VDH Präsident oder zuständiges VDH Vorstandsmitglied.
Diese Aufgabe kann abweichend vom VDH-Vorstand auch einer fachkundigen Person übertragen werden.

VDH-Ordnung zur VDH-DM für Fährtenhunde (Sparte IGP-FH)

- 2.2 Gesamtprüfungsleitung: VDH-Obmann für das Gebrauchshundwesen
- 2.3 Prüfungsleiter Gruppe A+B: Je ein Mitglied des VDH-Ausschusses für die Gruppe A + B - Voraussetzung - VDH-LR. Aufgaben der Prüfungsleitung werden vom VDH-Ausschuss koordiniert.
- In jeder der Gruppen wird der amtierende Leistungsrichter von einem PL begleitet, der selbst auf der VDH-Richterliste steht, ihm obliegt die Überwachung der Einhaltung der Bewertungen nach der gültigen FCI/VDH-PO. Die jeweiligen PL sind Mitglieder des VDH-Ausschusses
- 2.3 Fährteneinweiser Ein VDH-LR, der dem Ausrichter als Mitglied angehören muss.

3. Teilnehmer

- 3.1 Die Höchstzahl der Teilnehmer ist auf 30 Teams festgelegt, die nach folgendem Schlüssel aufgeteilt werden.

Alle prüfungsberechtigten Vereine können jeweils maximal 2 Teams benennen (13 x 2 = 26) zuzüglich bis zu 2 Teams auf die Reserveliste.

Die 3 Teams des Vorjahres, die die Mannschaft für die FCI-WM bildeten.

Nimmt ein prüfungsberechtigter Verein sein Teilnehmerkontingent nicht oder nur teilweise wahr, so belegt der VDH-Obmann für das Gebrauchshundwesen unabhängig von der Verbandszugehörigkeit diese freien Kapazitäten im Leistungsprinzip nach der ihm vorliegenden Reserveliste. (Auffüllung bis 30 Teams). Letzter Termin für Nachrücker von der Warteliste ist der der Veranstaltung vorausgehende Sonntag.

Die Eigentümer und Hundeführer des Hundes müssen den Nachweis der Mitgliedschaft zum entsendenden VDH-Mitgliedsverband/-verein erbringen

Zugelassen werden nur solche Hunde, die mindestens 90 Punkte unter zwei verschiedenen VDH-Leistungsrichtern in termingeschützten IFH 2-/IGP-FH-Prüfungen des entsendenden VDH-Mitglieds erreicht haben, oder über das Qualifikationsverfahren IGP-FH des entsendenden VDH-Mitglieds bei bestandener Prüfung zur Teilnahme selektiert wurden. Bei Aufstellung der Reserveliste werden Hunde vorrangig gelistet, die auf ihrer Qualifikationsprüfung nach den Regeln der IGP-FH vorgeführt wurden.

Die Teams, die im Vorjahr den VDH bei der FCI-WM IGP-FH vertreten haben sind, soweit sie vom „eigenen“ VDH-Mitglied gemeldet werden, ohne Nachweis weiterer Qualifikationen startberechtigt.

Erreicht ein Hundeführer bei der ersten Fährte nicht die erforderlichen 70 Punkte, so hat er gleichwohl auch zur 2. Fährte anzutreten (Dies gilt selbstverständlich nicht, wenn eine Erkrankung von Hundeführer oder Hund erkennbar ist). Anderenfalls hat der Hundeführer eine entsprechende humanmedizinische oder tierärztliche Bescheinigung vorzulegen.

- 3.2 Spätestens am dem ersten Wochenende im November folgenden Montag (eingehend) eines Jahres sind dem VDH-Obmann für das Gebrauchshundwesen die Meldeunterlagen unter Beifügung von Kopien der Leistungsnachweise und Ahnentafeln und Benennung des Reserveteilnehmers einzureichen.

Bei prüfungsberechtigten Vereinen, die sich nicht an diese Regelung halten, wird davon ausgegangen, dass sie zur VDH-DM-IGP-FH keinen Teilnehmer entsenden. Jedes prüfungsberechtigte Mitglied ist berechtigt, zu eigenen Lasten einen Ersatzteilnehmer zu entsenden, der in der Gesamtliste und im Katalog erfasst wird.

- 3.3 Hundeführer, die zum im Zeitplan vorgesehenen Zeitpunkt nicht zur Auslosung am Auslosungsort anwesend sind oder nach dreimaligem Aufruf nicht erscheinen, können von der Prüfung ausgeschlossen werden.

VDH-Ordnung zur VDH-DM für Fährtenhunde (Sparte IGP-FH)

Folgende Auslosungen sind verbindlich vorgegeben:

1. Bei welchem Leistungsrichter das Team die erste Fährte zu arbeiten hat. (Auslosung im Standquartier)
 2. In welcher Gruppe, an welchem Wettkampftag das Team die Arbeit beginnt. (Auslosung im Standquartier)
 3. Auf welcher der nummerierten Fährten in der gelosten Gruppe zu arbeiten ist. (Auslosung im Fährtenengelände)
- 3.4 Mit Abgabe der Meldung erkennt der Hundeführer/Eigentümer die Anti-Doping Regelungen des VDH an, erklärt deren Einhaltung und das Einverständnis zur Überprüfung des Hundes

4. Leistungsrichter

- 4.1 Zur VDH-DM-IGP-FH werden vom VDH-Ausschuss 2 VDH-Leistungsrichter (LR) berufen. Durch Losentscheid wird den Teilnehmern mitgeteilt, bei welchem LR das Team die erste Fährtenarbeit zu absolvieren hat. Zur zweiten Fährtenarbeit wechselt das Team dann in die jeweils „andere“ Gruppe.

Das Urteil der LR ist unanfechtbar. Die Beurteilung und Begründung ist unmittelbar nach der abgeschlossenen Fährtenarbeit dem Teilnehmer und nach Möglichkeit dem Zuschauerkreis öffentlich bekanntzugeben.

Der Fährten einweisende LR ist gleichzeitig für die Fährteneinteilung und das Überwachen des Legens verantwortlich.

- 4.2 Entsprechend der Meldezahl hat der Ausrichter geschulte Fährtenleger einzusetzen. Ein Fährtenleger kann pro Tag nicht mehr als vier Fährten legen, da er den amtierenden Leistungsrichter und das Team auch beim Absuchen, der von ihm gelegten Fährten, zu begleiten hat. Die Fährtenleger werden einem der beiden amtierenden Leistungsrichter zugeteilt, mit dem er auch am zweiten Tag zusammen arbeitet. So ist sichergestellt, dass die Starter an beiden Tagen unterschiedliche Fährtenleger und Leistungsrichter für die Arbeit vorfinden. Die Größe und die Verwendung der Fährtengegenstände erfolgt nach den Vorgaben der IGP-FH.

4.3 Fährteneinweiser

Als Fährten einweisender LR ist ein Verantwortlicher einzusetzen, der dem Ausrichter angehört und mit folgenden Aufgaben betraut wird:

- a) Mitwirkung bei der Festlegung und Einteilung des Fährtenengeländes vor der Veranstaltung,
- b) Fertigung der Fährtenzeichnungen, nach denen die Fährtenleger selbständig zu legen haben,
- c) Zeitliche Überwachung des Fährtenlegens und des Legens der Verleitung,
- d) Einvernehmlich mit den amtierenden Leistungsrichtern und der Prüfungsleitung die Entscheidung darüber zu treffen, ob eine Fährte zu verwerfen ist und die vorrätige Ersatzfährte dafür abgesucht wird.

5. Organisation und Durchführung - Verteilung der Aufgaben

5.1 Aufgaben des VDH:

1. Stellung von Gesamt- und Prüfungsleitung
2. Erstellung des Zeitplanes der VDH-DM-IGP-FH in Abstimmung mit dem Ausrichter.
3. Durchführung der Siegerehrung in Abstimmung mit dem Ausrichter
4. Beschaffung der Ehrenpreise
5. Auslosung der Gruppen- und Startfolge gemäß Punkt 3.3 dieser Ordnung

VDH-Ordnung zur VDH-DM für Fährtenhunde (Sparte IGP-FH)

6. Überwachung der Einhaltung aller veterinärpolizeilicher Bestimmungen und Auflagen
7. Bereitstellung der Startnummern für die Teilnehmer

5.2 Aufgaben des Ausrichters

Dem Ausrichter obliegen folgende Aufgaben im Namen des VDH:

1. Stellung des Fährten einweisenden Richters.
2. Benennung des Schirmherrn
3. Schriftverkehr mit den zuständigen Behörden (Veterinärbehörde, Ordnungsbehörde, Kreis- und Landesbehörde)
4. Auswahl des Fährtenengeländes nach Vorgaben der gültigen Prüfungsordnung. Beschaffung der erforderlichen Nutzungsgenehmigungen (Jagdpächter, Landwirtschaft).
5. Stellung der Fährtenleger und deren Einteilung
6. Bereitstellung der Fährtengegenstände nach Maßgabe der IGP-FH.
7. Stellung aller erforderlichen Mitarbeiter zur Durchführung der VDH-DM-IPO-FH.
8. Zusammenarbeit mit dem VDH und laufende Unterrichtung der Gesamt-/Prüfungsleitung und dem Fährten einweisenden Leistungsrichter.
9. Bereitstellung der erforderlichen Räume für das Wettkampfbüro, Siegerehrung.
10. Bereitstellung von human- und veterinärmedizinischer Versorgung.

6. Finanzen- und Kostenregelung

- 6.1 Die Erstattung von Reisekosten für die Teilnehmer mit ihren Hunden regelt jedes VDH-Mitglied eigenständig.
- 6.2 Jeder prüfungsberechtigte VDH-Mitgliedsverein zahlt Startgebühren für jedes von ihm entsandte Team an den Ausrichter der VDH-DM-IGP-FH. Die Höhe der Startgebühr legt der VDH-Vorstand zu Beginn eines Sportjahres fest. Die Startgebühren verbleiben beim Ausrichter.
- 6.3 Die Kosten für die Leistungsrichter, des Fährten einweisenden LR, der Gesamtleitung und der Prüfungsleitung und die der Fährtenleger (hier nachgewiesene Kosten bis zur Höchstgrenze von 2000,00 Euro der VDH) trägt der VDH.
- 6.4 Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung geht zu Lasten des Ausrichters, der bezüglich dieser Absicherung gegenüber dem VDH-Obmann für das Gebrauchshundwesen nachweislich ist.
- 6.5 Die Kosten für die in Verbindung mit der VDH-DM-IGP-FH benötigten Drucksachen, Mieten, Vergütungen an Mitarbeiter etc. trägt der Ausrichter.

7. Einsprüche/Wettkampfgericht

- 7.1 Die Richterentscheidung ist endgültig und unanfechtbar. Einsprüche sind nur wegen Nichteinhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung möglich.

Ein Einspruch ist vom Mannschaftsführer bei dem Prüfungsleiter innerhalb von 1 Stunde einzubringen. Die Kautions beträgt € 100,00 die zugunsten des VDH verfällt, wenn die Zuständigkeit des Wettkampfgerichts nicht gegeben ist.

- 7.2 Der Einspruch wird durch ein Wettkampfgericht, bestehend aus Gesamtleiter (Vorsitz), Prüfungsleiter und betroffenem/r LR (nur beratend) beraten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Gesamtleiters. Die Beratung über einen Einspruch entscheidet das Wettkampfgericht zeitnah noch am Wettkampftag. Die Entscheidung ist endgültig.

VDH-Ordnung zur VDH-DM für Fährtenhunde (Sparte IGP-FH)

8. Verschiedenes

- 8.1 Die teilnehmenden Hundeführer, die Prüfungsleitung, die Mitglieder des VDH-Ausschusses, der Fährten einweisende LR und Fährtenleger haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen in Verbindung mit der VDH-DM-IGP-FH.
- 8.2 Für jeden Teilnehmer stellt der VDH einen Teilnehmerpokal und eine Ehrenurkunde zur Verfügung, aus der die Teilnahme an der VDH-DM-IGP-FH mit Zeit und Ort und dem Prüfungsergebnis ersichtlich ist.
- 8.3 Zu der im Zeitplan vorgesehenen Vorstellung der Hunde bei der Veterinärbehörde muss ein gültiges Impfzeugnis über eine Tollwutschutzimpfung vorgelegt werden.
Weitere veterinärpolizeiliche Auflagen sind zu beachten.
- 8.4 Der Ausrichter hat sicherzustellen, dass in das vorgesehene Fährtenengelände nur Hunde der Prüfungsteilnehmer gelangen. Zuschauer mit Hunden haben sich in einem Bereich aufzuhalten, der den sportlichen Ablauf nicht stört, der Nachweis einer gültigen Tollwutschutzimpfung ist erforderlich.
- 8.5 Der Deutsche Meister und Vizemeister vertreten den VDH bei der Weltmeisterschaft der FCI für Fährtenhunde, sofern die von der FCI erlassenen Zulassungsbestimmungen erfüllt sind. Der Drittplatzierte wird bei gleichen Vorbedingungen als Reserveteilnehmer gemeldet.

Die Bestimmungen dieser Ordnung wurden vom VDH-Vorstand auf Empfehlung VDH-Ausschusses für das Gebrauchshundwesen beschlossen und treten zum 15.09.2020 in Kraft.